

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 03, 10.02.2010

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10. Februar 2010

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10. Februar 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 17. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 32 vom 31.8.2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. März 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 14 vom 9.3.2009), wird wie folgt geändert:

1. **§ 15** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt ergänzt: „; Teilnahmenachweise als Zulassungsvoraussetzung“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „ oder einer projektbezogenen“ die Worte „oder praktikumsbezogenen“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Ist eine Modulprüfung gemäß Satz 1 bestanden, sind damit auch die nach **Anlage 1** zugeteilten Leistungspunkte erworben.“
- d) Absatz 6 lautet: „Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen können Teilnahmenachweise verlangt werden. Mit Teilnahmenachweisen (TN) wird die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen bescheinigt, die gemäß der **Anlage 1.II** (Studienplan) Teilgebiete der Module sind. Mit Teilnahmenachweisen wird den Studierenden testiert, dass sie die Bedingungen erfüllt haben, die von den Lehrenden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu Beginn des Semesters für die Erfüllung der Workload bekannt gegeben wurden. Zu diesen Bedingungen zählen zum Beispiel die Anwesenheitspflicht, die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen, eigene Recherchen, Teilnahme an Vorbesprechungen.“

2. **§ 16** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 lautet: „eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 HG
 - a) eine entsprechende Prüfung oder
 - b) die Diplom- oder Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat;“

- b) Absatz 4 Satz 1 Buchstabe c) lautet: „der Prüfling in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 HG
- ca) eine entsprechende Prüfung oder
- cb) im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplom- oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“
3. **§ 21** Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt: „; die Teilnahme an allen drei Teilgebieten ist verpflichtend.“
4. **§ 23** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 lautet: „eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
- c) eine Diplomarbeit oder eine Bachelorarbeit oder
- d) die Diplom- oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- b) Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c) lautet: „im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
- ca) eine entsprechende Diplomarbeit oder Bachelorarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
- cb) der Prüfling die Diplom- oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
5. **§ 24** Abs. 2 lautet: „Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 12 Wochen, bei empirischen Arbeiten sind es 16 Wochen. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Des Weiteren kann bei nachgewiesener Erkrankung während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit abgewichen werden.“
6. **§ 25** Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 lautet: „Die Übermittlung ausschließlich auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen.
- b) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit benutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst, werden auf einer CD gespeichert und gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abgegeben.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
7. **§ 28** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt ergänzt: „, Transcript of Records“.
- b) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt: „Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 7 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:

- dem Grade A die 10% Prüfungsbesten,
- dem Grade B die folgenden 25%,
- dem Grade C die folgenden 30%,
- dem Grade D die folgenden 25%,
- dem Grade E die verbleibenden 10%.

- c) Der bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
- d) Als neuer Absatz 8 wird eingefügt: „Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren zeitliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.“

8. Die **Anlage 1.II** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Klammerzusatz „(ECTS)“ die Worte „Teilnahme-nachweise (TN)“ ergänzt.
- b) Nach der Spalte mit der Überschrift „Zeitpunkte der MP“ wird eine Spalte mit der Überschrift „TN“ eingefügt.
- c) In der neuen Spalte „TN“ werden für die Teilgebiete der Module mit den Nummern 19, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 Teilnahmenachweise vorgesehen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2010 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 17.6.2009, vom 16.12.2009 und vom 27.1.2010 sowie des Rektorats vom 9.2.2010.

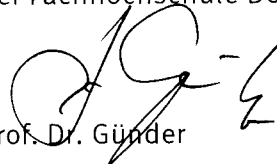
Dortmund, den 10. Februar 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs
Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Gündler